

MARKT MEITINGEN



BEBAUUNGSPLAN


„Schmidtenfeld“

SATZUNG gem. § 13a BauGB

Fassung vom 18.10.2017

OPLA
Bürogemeinschaft für
Ortsplanung & Stadtentwicklung

Architekten und Stadtplaner
Schaezlerstraße 38, 86152 Augsburg

 Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Patricia Goj

PRÄAMBEL

Der Markt Meitingen erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO, GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), folgenden

BEBAUUNGSPLAN „Schmidtenfeld“

als Satzung.

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sofern die nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schmidtenfeld“ des Marktes Meitingen gilt die vom Büro OPLA, Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung, ausgearbeitete Bebauungsplan vom 18.10.2017, der aus den nachstehenden Festsetzung durch Text und der Planzeichnung einschließlich den Festsetzungen durch Planzeichen besteht.

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS

- Bebauungsplanzeichnung, M 1:1.000 (A) und mit den Festsetzungen durch Planzeichen (B) und den Verfahrensvermerken (C) in der Fassung vom 18.10.2017
- Satzung (Festsetzungen durch Text (D)) in der Fassung vom 18.10.2017

Beigefügt sind die

- Begründung in der Fassung vom 18.10.2017
- Vorprüfung des Einzelfalls (gem. Anlage 2 BauGB) in der Fassung vom 18.10.2017

A PLANZEICHNUNG

Die Planzeichnung hat nur zusammen mit den Festsetzungen des Textteiles Gültigkeit.

B FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Sind dem zeichnerischen Teil angefügt.

C VERFAHRENSVERMERKE

Sind dem zeichnerischen Teil angefügt.

D FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Allgemeines Wohngebiet

Der in der Planzeichnung mit WA gekennzeichnete Bereich wird als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.2 Erweiterter Bestandsschutz

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO ist auf den Grundstücken mit der Fl.Nr. 621/2 (Bernhard-Monath-Str. 4) und der Fl.Nr. 1461 (Schmidtenfeldstr. 4) die Nutzung als gebietsübergreifende Speisewirtschaft zulässig.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ), Anzahl der Vollgeschosse (VG) und die Höhe baulicher Anlagen – Wand- und Gesamthöhe (WH und GH).

2.2 Der in der Planzeichnung festgesetzte Wert für die Grundflächenzahl ist als Höchstgrenze zulässig.

- GRZ 0,35

2.3 Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO,
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

2.4 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Abs. 2.3 bezeichneten Anlagen – mit Ausnahme von Tiefgaragen – bis zu 50 % überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO). Durch Tiefgaragen, außerhalb der Grundrisse von Hauptgebäuden, darf die GRZ einen Wert von max. 0,8 erreichen. Die Festsetzungen zu den Hauptbaukörpern unter Pkt. 2.2 und die Festsetzungen unter Pkt. 2.3 sind auch beim Bau von Tiefgaragen einzuhalten. Der § 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO findet keine Anwendung.

2.5 Höhe baulicher Anlagen

Es sind ausschließlich Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen zulässig.

Folgende Gebäudetypen sind zulässig:

Gebäudetyp 1

- Vollgeschosse: II (I+D)
- Wandhöhe (traufseitig): mind. 3,5 m - max. 4,1 m
- Gesamthöhe: max. 10,0 m

Bei Gebäuden mit der Geschossigkeit II (I+D) muss das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss liegen.

Gebäudetyp 2

- Vollgeschosse: II (II+D)
- Wandhöhe (traufseitig): mind. 6,0 m - max. 6,5 m
- Gesamthöhe: max. 10,0 m

Bei Gebäuden mit der Geschossigkeit II (II+D) darf das auf dem zweiten Vollgeschoss liegende Dachgeschoss nicht als Vollgeschoss ausgebaut werden.

2.6 Bezugspunkte für die Höhe baulicher Anlagen

Unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante (OK) Rohfußboden (RFB) des Erdgeschosses (EG) der Gebäude. Die OK RFB EG der Gebäude bezieht sich auf die OK Straßenhinterkante der jeweils zugeordneten Erschließungsstraße. Die OK RFB EG darf zur OK Straßenhinterkante der jeweils zugeordneten Erschließungsstraße max. +/- 0,35 m variieren.

Oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe (WH) ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Sparren. Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe (GH) ist der höchste Punkt der äußeren Dachhaut.

2.7 Ausnahmen

Von der Festsetzung der Wandhöhe unter Pkt. 2.5 und der Festsetzung der Sockelhöhe unter 2.6 wird für die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung bestehender Hauptgebäude, die Beibehaltung der vorhandenen Wand- und Sockelhöhe ausnahmsweise zugelassen.

3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- 3.1** Die Bauweise wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO als offene Bauweise (o) festgesetzt.
- 3.2** Hauptgebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ein Vorspringen der Überdachung über dem Hauseingang ist bis zur Tiefe von 0,50 m, gemessen ab Vorderkante des Dachüberstands, und bis zu einer Länge von 1/5 der zugehörigen Hauswand zulässig. Im Übrigen ist das geringfügige Vortreten von Gebäudeteilen und untergeordneten Bauteilen nicht zulässig.
- 3.3** Die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO (in der jeweils aktuellen Fassung) sind anzuwenden.
- 3.4 Ausnahmen**
Bei bestehenden Hauptgebäuden, die sich mit Gebäudeteilen und untergeordneten Bauteilen bereits außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) befinden, wird bei einer Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung dieser Hauptgebäude, für die Bestandssituation eine Abweichung von Pkt. 3.2 ausnahmsweise zugelassen.

4 WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

- 4.1** Zulässig sind pro Wohngebäude bei einer Grundstücksgröße von
- < 600 m² max. 2 Wohnungen
 - ≥ 600 m² bis < 1.000 m² max. 4 Wohnungen
 - ≥ 1.000 m² max. 6 Wohnungen
- 4.2 Ausnahmen**
Von der Festsetzung der Wohnungen je Wohngebäude unter Pkt. 4.1 wird für die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung bestehender Hauptgebäude, die Beibehaltung der vorhandenen Wohnungen je Wohngebäude ausnahmsweise zugelassen.

5 GESTALTUNG DER HAUPTGEBÄUDE

- 5.1** Für Hauptgebäude sind ausschließlich symmetrische Satteldächer mit folgenden Dachneigungen zulässig:
- I+D 45° bis 50°
 - II+D 15° bis 30°
- 5.2** Der Dachüberstand darf an den Ortgängen max. 0,30 m und an den Traufen max. 0,40 m betragen. Eine Vergrößerung des Dachüberstandes um weitere 0,50 m über dem Hauseingang ist zulässig.
- 5.3** Dachgauben sind zulässig. Die Gauben sind als stehende Giebelgaube auszuführen. Die Länge der Dachgauben, einzeln oder in der Summe darf max. ein

Drittel der Dachlänge betragen. Zu den Ortgängen ist ein Abstand von 2,00 m einzuhalten. Zum First des Hauptgebäudes ist ein Abstand von 1,50 m einzuhalten.

5.4 Dachdeckung ist in Rot-, Rotbraun- oder Grautönen zulässig.

5.5 Ausnahmen

Von den Festsetzungen unter Pkt. 5.1 bis Pkt. 5.4 wird für die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung bestehender Hauptgebäude, die Beibehaltung der vorhandenen Gebäudegestaltung ausnahmsweise zugelassen.

6 GARAGEN UND STELLPLÄTZE

6.1 Es ist die Garagen- und Stellplatzsatzung des Marktes Meitingen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Davon abweichende Festsetzungen des Bebauungsplans sind gegenüber den Regelungen der o.g. Garagen- und Stellplatzsatzung vorrangig.

6.2 PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten und Abstellflächen sind mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. mit Schotterrasen, Rasenpflaster, fugenreichem Pflastermaterial, Öko-Pflaster o.ä.) zu befestigen.

6.3 Bei Wohngebäuden mit sechs Wohnungen sind Tiefgaragen zwingend auf demselben Grundstück herzustellen. Dabei muss je Wohnung zwingend ein Stellplatz unterirdisch nachgewiesen werden.

6.4 Die Tiefgaragenzufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6.5 Tiefgaragen und deren Ausstattung sind nach dem Stand der Technik (TA Lärm und TA Luft) herzustellen und zu betreiben. Dies gilt insbesondere für den Zufahrtsbereich, den Bereich der Ein- und Ausfahrt inkl. Toranlage, den Einbau technischer Schließvorrichtungen und die Entlüftung. Die Einhaltung des Standes der Technik ist mit dem Antrag auf Baugenehmigung bzw. der Vorlage im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

7 ENTWÄSSERUNG, VERSICKERUNG

Es ist die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Meitingen (Entwässerungssatzung – EWS) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

8 VER- UND ENTSORGUNG

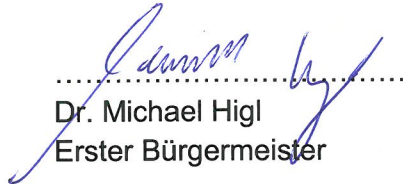
Sämtliche neu anzulegende Versorgungsleitungen sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen unterirdisch zu führen.

9 INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan „Schmidtenfeld“ tritt mit Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt

Meitingen, den 20.11.2017


.....
Dr. Michael Higl
Erster Bürgermeister



Siegel

E HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

E 1 Bodendenkmäler

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

E 2 Niederschlagswasserbehandlung

Die Entwässerung des Bebauungsplangebiet erfolgt im Trennsystem.

Unverschmutztes Niederschlagswasser von privaten Flächen ist auf diesen zu versickern und darf der öffentlichen Kanalisation nicht zugeführt werden.

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen.

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, empfehlen wir die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).

Auf das Arbeitsblatt DWA-A138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

E 3 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

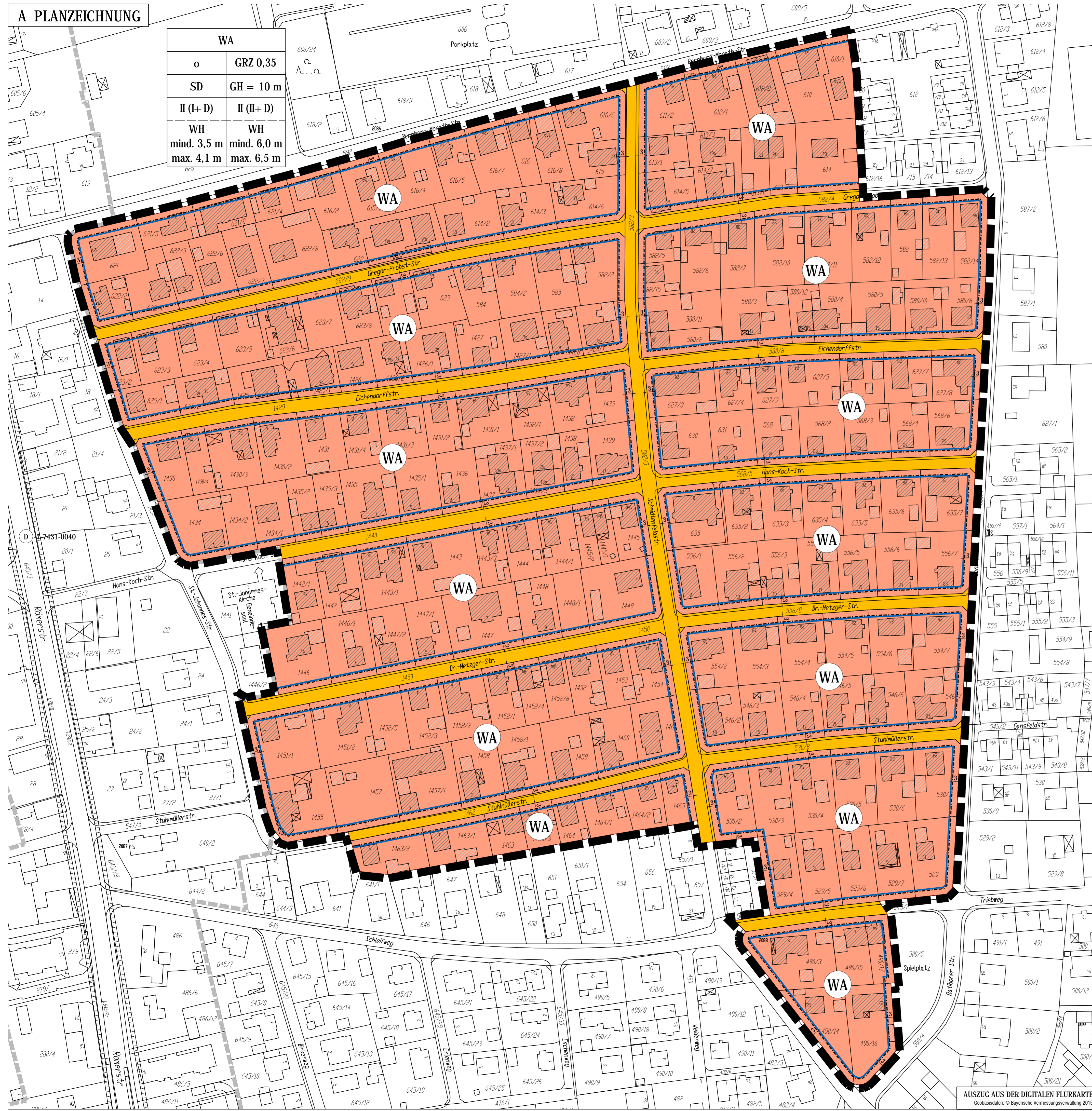
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

E 4 Immissionen (Umspannwerk)

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die Brummgeräusche von den unter Spannung stehenden Transformatoren sowie gelegentlich auftretende Schaltgeräusche im Umspannwerk unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen.

A PLANZEICHNUNG

WA	
o	GRZ 0,35
SD	GH = 10 m
II (I+ D)	II (II+ D)
WH	WH
mind. 3,5 m	mind. 6,0 m
max. 4,1 m	max. 6,5 m



B PLANZEICHENERKLÄRUNG

B 1 FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung
 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Nutzungen
 Fullschema der Nutzungsschablone

WA	WA	Algemeines Wohngebiet
o	o	offene Bauweise
SD	SD	max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) 0,35
II (I+ D)	II (II+ D)	zulässig sind Satteldächer (SD)
WH =	WH =	max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse, II
mind. 3,5 m	mind. 6,0 m	Wandhöhe als Mindest- und Höchstmaß
max. 4,1 m	max. 6,5 m	- bei II (I+ D) mind. 3,5 m und max. 4,1 m
		- bei II (II+ D) mind. 6,0 m und max. 6,5 m

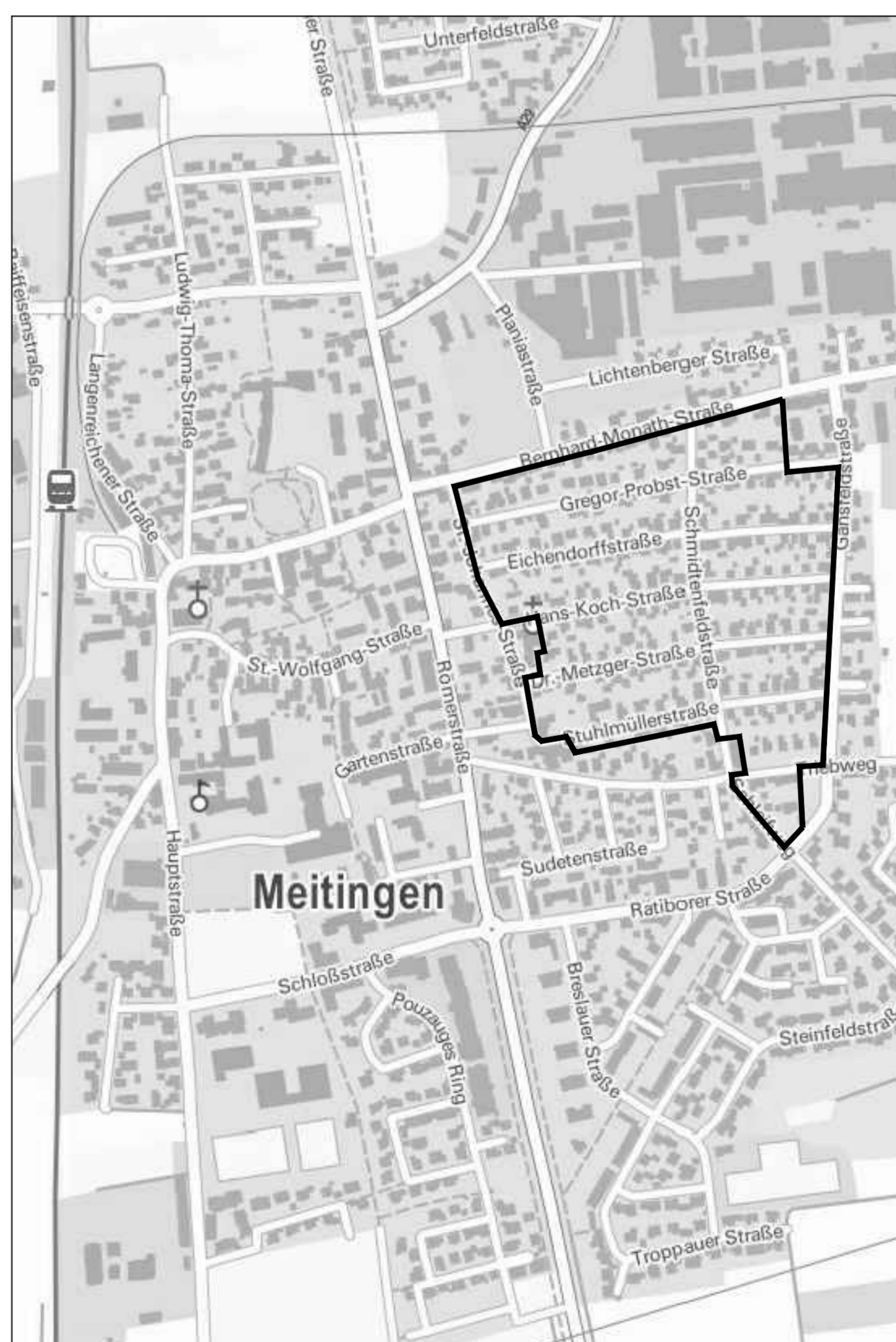
- Baugrenzen**
 Baugrenze
- Verkehrsflächen**
 Straßenverkehrsflächen, öffentlich
- Sonstige Planzeichen**
 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Schmidtenfeld"
 Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes "Östlich und westlich der Donauwörther Straße / Römerstraße"

B 2 HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
 Bestehende Haupt- und Nebengebäude
 Bemaßung
 Bodendenkmal mit Denkmalnummer (außerhalb des Geltungsbereiches)

C VERFAHRENSVERMERKE

- a Der Marktmeiingenerat hat am 16.09.2015 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Schmidtenfeld" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.09.2015 ortsüblich bekanntgemacht.
- b Der Entwurf des Bebauungsplanes "Schmidtenfeld" in der Fassung vom 10.05.2017 wurde mit Satzung und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.08.2017 bis einschließlich 06.09.2017 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 28.07.2017 ortsüblich bekanntgemacht.
- c Der Markt Meitingen hat mit Beschluss des Marktmeiingenerats vom 18.10.2017 den Bebauungsplan "Schmidtenfeld" in der Fassung vom 18.10.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- Markt Meitingen, den _____
-
 Dr. Michael Higl,
 Erster Bürgermeister
- d Ausgefertigt am _____
-
 Dr. Michael Higl,
 Erster Bürgermeister
- e Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Schmidtenfeld" wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Marktmeiingenerat zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Markt Meitingen, den _____
-
 Dr. Michael Higl,
 Erster Bürgermeister



MARKT MEITINGEN

BEBAUUNGSPLAN „Schmidtenfeld“

Verfahren gemäß § 13 a BauGB
 Fassung vom 18.10.2017

OPLA
 Bürogemeinschaft für
 Ortsplanung & Stadtentwicklung
 Am Altenhof 10
 Schwanenweg 38, 98152 Augsburg
 Tel: 0821 / 50 89 378-0
 Fax: 0821 / 50 89 378-52
 Mail: info@opla-aug.de
 Web: www.opla-d.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Patricia Goj

Norden

Maßstab 1 : 1.000

AUSZUG AUS DER DIGITALEN FLURKARTE
 Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2015

AUSZUG AUS DER TOPOGRAPHISCHEN KARTE, OHNE MASSSTAB
 ATKIS: © 2015 Bayerische Vermessungsverwaltung

C VERFAHRENSVERMERKE

- a Der Marktgemeinderat hat am 16.09.2015 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Schmidtenfeld" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.09.2015 ortsüblich bekanntgemacht.
- b Der Entwurf des Bebauungsplanes „Schmidtenfeld“ in der Fassung vom 10.05.2017 wurde mit Satzung und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.08.2017 bis einschließlich 06.09.2017 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 28.07.2017 ortsüblich bekanntgemacht.
- c Der Markt Meitingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 18.10.2017 den Bebauungsplan „Schmidtenfeld“ in der Fassung vom 18.10.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Markt Meitingen, den 20.11.2017

Markt Meitingen

Schloßstraße 2

86405 Meitingen

.....
Dr. Michael Higl,
Erster Bürgermeister



- d Ausgefertigt am 20.11.2017

Markt Meitingen

Schloßstraße 2

86405 Meitingen

.....
Dr. Michael Higl,
Erster Bürgermeister



- e Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Schmidtenfeld“ wurde am 24.11.2017 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Marktgemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Markt Meitingen, den 24.11.2017

Markt Meitingen

Schloßstraße 2

86405 Meitingen

.....
Dr. Michael Higl,
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan "Schmidtenfeld" zur Verbesserung und zum Erhalt der Gebietsstruktur mit verträglicher Nachverdichtung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Satzungsbeschluss
Inkrafttreten**

Der Markt Meitingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 18.10.2017 den Bebauungsplan "Schmidtenfeld" als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan (Planzeichnung, Textteil) mit der Begründung und der Vorprüfung des Einzelfalls, jeweils i.d.F. vom 18.10.2017, beim Markt Meitingen – Bauamt, Schloßstr. 2, 86405 Meitingen, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Meitingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Meitingen, 20.11.2017

Markt Meitingen




Dr. Higl
1. Bürgermeister

Aushang vom 24.11.2017 bis 27.12.2017